

Ergebnis Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Nutzungen oder besonderen Ausprägungen der unter Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ersichtlich sind. Weiterhin ist weder ein besonders geschütztes Gebiet betroffen noch sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu befürchten (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht.